



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0047/2022

Vorlage: ST/0052/2022		Datum: 27.04.2022	
Verfasser: Dezernat 4		Az.: FB IV / Dezernatsbüro	
Betreff: Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Ablehnung von eScootern			
Gremienweg:			
05.05.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Anbieter für E-Scooter-Diensten bedürfen für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums einer Sondernutzungserlaubnis.

Aufgrund der überwiegend schlechten Erfahrungen in anderen Städten (Beeinträchtigungen des Fuß- und Radverkehrs, wildes Abstellen, unzulässiges Fahren auf Gehwegen) und der verkehrsökologischen Nachteile konventioneller Verleihsysteme hat die Verwaltung alle bisher gestellten Anfragen negativ beschieden.

Die Verwaltung ist allerdings der Meinung, das gut konzipierte und gepflegte E-Scooter-Verleihsysteme durchaus eine Komponente der Verkehrswende darstellen und städtebauliche Ziele unterstützen können.

Die Verwaltung hat deshalb ein stationsbasiertes Konzept entwickelt, das Verleihstationen vorsieht:

1. Auf dem Festungsplateau
2. Im Umfeld des Hauptbahnhofes und des Haltepunktes Stadtmitte
3. Im Umfeld von Uni und Hochschule

Die Stadt schafft mit diesem Konzept den rechtlichen Rahmen für eine fehlerfreie Anwendung ihres Ermessens.

Alle Anträge, die Verleihsysteme außerhalb dieses Konzeptes zum Inhalt haben, werden abgelehnt.

Mit Anbietern, die sich innerhalb dieses Konzeptes bewegen, werden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, in denen auch qualitative Anforderungen geregelt werden sollen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 (BV/0807/2021) dieses Konzept mehrheitlich beschlossen.

Durch dieses Konzept ist dem Antrag Rechnung getragen. Da der Antrag keine darüberhinausgehenden Punkte zum Inhalt hat, erübrigt sich eine Beschlussfassung.

Beschlussempfehlung:

Eine Beschlussfassung erübrigt sich aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung.